

# Satzung

## Präambel

Die professionelle Alten- und Langzeitpflege ist herausgefordert, sich umfassend den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Es bedarf flexibler Denkansätze, neuer Konzepte sowie Innovationen in Organisation und Technik.

Alle Akteure müssen gewährleisten, dass die Würde der zu Pflegenden stets gewahrt bleibt. Anbieter von Pflegeleistungen sind dabei verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der in der Pflege Tätigen attraktiv zu gestalten, sowie die Tätigkeiten wirtschaftlich tragfähig, qualitätsgesichert und nachhaltig zu erbringen.

Die Stiftung Zukunft Altenpflege fördert den erforderlichen Wandel, indem sie innovative Projekte und Personen unterstützt, den Wissenstransfer zwischen Praxis, Forschung und Politik intensiviert und zukunftsweisende Lösungsansätze in die Breite trägt.

Als Brückenbauer bietet die Stiftung eine Plattform für den Austausch zwischen Leistungsanbietern, Kostenträgern, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Sie bringt unterschiedliche Perspektiven zusammen und entwickelt gemeinsam mit den Akteuren tragfähige Lösungen für die Zukunft der professionellen Alten- und Langzeitpflege.

## § 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ DER STIFTUNG

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Zukunft Altenpflege**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.  
(3) Die Stiftung wird als Verbrauchsstiftung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31.12.2040 errichtet.

## § 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung, schwerpunktmäßig im Bereich Alten- und Langzeitpflege.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Förderung, Entwicklung und Erprobung neuer Pflege- und Versorgungskonzepte, durch:
    - » Vollständige oder anteilige Finanzierung von (Modell-)Projekten in steuerbegünstigten Pflegeeinrichtungen zur Weiterentwicklung von nachhaltigen Strukturen und Organisationen für ältere bzw. pflegebedürftige Menschen,
    - » Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Studien zu innovativen Versorgungsformen durch Vergabe von Stipendien und Forschungsaufträgen, einschließlich zeitnaher Veröffentlichung der Ergebnisse sowie Publikation von Studien,
    - » Begleitung bei der Entwicklung und Implementierung technischer und digitaler Lösungen durch öffentlichen Austausch von Fachexpertise, Evaluationsforschung und Veröffentlichungen;
  - b) die Qualifizierung von Führungskräften und Mitarbeitenden durch:
    - » Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen,
    - » Förderung des fachlichen Austausches zwischen Leitungskräften, z.B. bei Fortbildungen, Symposien, Veranstaltungen,
    - » Vergabe von Stipendien für Aus- und Weiterbildung.
  - c) den Wissenstransfer zu Best-Practice-Beispielen mittels:
    - » Durchführung von Informationsveranstaltungen,
    - » Öffentlichkeitsarbeit,
    - » Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen.

Die Stiftung fungiert als Plattform für den Dialog zwischen Leistungsanbietern, Kostenträgern, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Sie koordiniert den Austausch der verschiedenen Akteure und fördert die Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze für die Zukunft der Alten- und Langzeitpflege.

- (3) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder gemäß § 57 AO durch eine Hilfsperson.
- (4) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 1 vereinbar sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist innerhalb der in § 1 Abs. 3 bestimmten Frist für den Stiftungszweck möglichst gleichmäßig zu verbrauchen, so dass für die gesamte Laufzeit die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und der vollständige Verbrauch des Stiftungsvermögens gesichert erscheinen. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden; Zuwendungen zum Stiftungsvermögen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.  
Die Stiftung hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei ihrer Auflösung die für die Durchführung des Liquidationsverfahrens notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen entsprechend ihrer Bestimmung zu. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist die Zuwendung auf Beschluss des Vorstands zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder dem sonstigen Vermögen zuzuführen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können auf Beschluss des Vorstands für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, einer Umschichtungsrücklage oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der Abgabenordnung, im Übrigen entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Das Vermögen der Stiftung kann auch dazu verwendet werden, um (auch gewerbliche) Gesellschaften zu errichten bzw. Beteiligungen zu erwerben.

### § 4 ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Organe der Stiftung sind
  - » der Vorstand,
  - » der Stiftungsrat und
  - » soweit eingerichtet, die Geschäftsführung.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

## § 5 VORSTAND, VORSITZ

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die Stifter. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren berufen, wenn bei der Berufung keine kürzere Amtszeit festgelegt wurde. Sollte der Stiftungsrat nicht besetzt sein, kann der Vorstand neue Mitglieder berufen. Mehrmalige Wiederberufung ist möglich.

- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des Nachfolger(s) weiter, falls ansonsten kein Vorstandmitglied mehr im Vorstand verbleiben würde.
- (3) Der mehrgliedrige Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Abberufung eines berufenen Vorstandsmitglieds ist vom Stiftungsrat aus einem sachlichen Grund möglich. Im Fall einer Klage ist die Abberufung wirksam, bis über diese rechtskräftig entschieden worden ist.

## § 6 AUFGABEN DES VORSTANDES, VERTRETUNG

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stifter und die Stifterin sind jeweils zur Alleinvertretung befugt. Im Übrigen handelt der Vorstand durch zwei Mitglieder, wenn mehr als ein Vorstandmitglied vorhanden ist, ansonsten durch das alleinige Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
- die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Stiftungsarbeit,
  - das Führen eines ordnungsgemäßen Betriebs der Stiftung,
  - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - die Überwachung der Geschäftsführung,
  - die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel sowie des sonstigen Vermögens, einschließlich der Umschichtungsgewinne und der Rücklagen,
  - die Fertigung eines Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit - vorbehaltlich Satz 3 - ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen.

## § 7 STIFTUNGSRAT, VORSITZ

- (1) Die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder ist nicht beschränkt. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Dauer von drei Jahren berufen, wenn bei der Berufung keine kürzere Amtszeit festgelegt wurde. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Der Stifter und die Stifterin haben jeweils jederzeit das Recht Mitglieder des Stiftungsrats zu berufen sowie den Stiftungsratsvorsitzenden zu bestimmen. Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder berufen, falls dies dem Stiftungszweck dient.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des Nachfolger(s) weiter, falls ansonsten kein Mitglied im Stiftungsrat mehr verbleiben würde.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (6) Ein Stiftungsratsmitglied kann aus sachlichem Grund vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abberufen werden. Im Fall einer Klage ist die Abberufung wirksam bis über diese rechtskräftig entschieden worden ist.

## § 8 AUFGABEN DES STIFTUNGSRATS

- (1) Das Stiftungsrat unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
  - a) die Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung,
  - b) die Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der Stiftungsarbeit,
  - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung,
  - d) die Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften,
  - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - f) die Entlastung des Vorstands,

- g) die Berufung weiterer und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats und
  - h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

#### § 9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES UND DES STIFTUNGSRATS

- (1) Der Vorstand bzw. der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen als Präsenzsitzungen und auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung statt. Sein Vorsitzender oder sein Stellvertreter bzw. ein vom Vorsitzenden hierzu berechtigter anderer Vertreter lädt alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung auf.
- (2) Der Vorstand bzw. der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist. An einer Abstimmung außerhalb einer Sitzung muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen. Ein Mitglied kann sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Organs vertreten lassen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Sind nur zwei Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, erfolgt die Beschlussfassung einstimmig.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands bzw. des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und - soweit vorhanden dem Protokollführer -, bei Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; diese ist allen Mitgliedern des betreffenden Organs innerhalb von vier Wochen zur Information zuzuleiten.

#### § 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand kann in Abhängigkeit vom Umfang der Tätigkeit der Stiftung beschließen, dass Geschäftsführung, bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern, bestellt oder wieder abberufen wird.
- (2) Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte der Stiftung und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die operative Umsetzung der Stiftungszwecke,
  - b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
  - c) die Vorbereitung des jährlichen Wirtschaftsplans,
  - d) die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Vorgaben des Vorstands,
  - e) die Vorbereitung eines Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht
  - f) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - g) die Vertretung der Stiftung in der Öffentlichkeit,
  - h) die Personalführung.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.
- (4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG, ZU- UND ZUSAMMENLEGUNG MIT EINER ANDEREN STIFTUNG

- (1) Die Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, die Zu- und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Name sowie die Art und Weise der Zweckerfüllung werden hierbei nicht als prägende Bestimmungen im Sinne des § 85 Abs. 2 BGB angesehen.
- Verfügt die Stiftung zum Ende ihrer Frist gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über Stiftungsvermögen bzw. sollte sie weiteres Stiftungsvermögen erhalten, kann die Frist im Wege der Satzungsänderung verlängert werden.
- (2) Über die Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegungen sowie die Auflösung der Stiftung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats gefasst. Soll ein neuer Stiftungszweck beschlossen oder der Stiftungszweck beschränkt werden, bedürfen der Beschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats.

#### § 12 VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.

**§ 13 STAATSAUFSICHT**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzugeben, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
  - b) einen Jahresbericht, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und entweder einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht oder einem Prüfungsbericht nach § 8 Abs. 1 S. 2 StiftG Bln besteht, einzureichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen, bei Einreichung eines Prüfungsberichts innerhalb von zehn Monaten. Die Jahresberichte müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zu- bzw. Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

**§ 14 STELLUNG DES FINANZAMTES**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 15 INKRAFTTREten / GRÜNDUNGSKOSTEN**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Stiftung trägt die mit der Errichtung verbundenen Kosten.

[Die Satzung wurde am 15. September 2025 von der Berliner Stiftungsaufsicht anerkannt.]